

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 11
Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwZG) an:**

Name:	Cotirlan
Vorname(n):	Dorel
Letzte Bekannte Anschrift	Eisenbahnstr. 20 70372 Stuttgart

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des LVwZG liegen vor. Für das nachfolgend bezeichnete Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

10.11.2025 AZ: 505.78.03558.6

Datum und Aktenzeichen des Dokuments

Behörde für die zugestellt wird bzw. Stelle, an der das Dokument während der Dienstzeit eingesehen werden kann:

Landratsamt Tübingen
Abteilung Finanzen /Bußgeldstelle

Zimmer A 4 15

Das Schriftstück gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann (gilt nur wenn angekreuzt)

Tübingen, den 10.11.2025
gez. Nill